

Satzung
zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Kosten für sonstige Hilfe- und
Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.
- Feuerwehrkostensatzung -
vom 14.11.2007

Auf Grund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55 ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 563) und § 69 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. am 08.05.2013 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Kosten für sonstige Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung über den Ersatz von Kosten für sonstige Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. vom 14.11.2007, veröffentlicht im „Stadtanzeiger“ vom 30.11.2007 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. Die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. erhebt für die Erbringung von sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen durch die Freiwillige Feuerwehr der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. außerhalb der Brandbekämpfung auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. Gebühren und Auslagen (Kosten). Die Kostenersatzpflicht nach § 69 Abs. 1 und 2 SächsBRKKG bleibt hiervon unberührt.
2. Sonstige Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. außerhalb der Brandbekämpfung sind insbesondere
 - die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
 - das Einfangen von Tieren,
 - das Beseitigen von Insektennestern,
 - die Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Ähnliches,
 - Gehölzarbeiten,
 - Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch,
 - Die Wartung und Pflege von Feuerwehrtechnik- und ausrüstung.
3. Die sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen außerhalb der Brandbekämpfung beginnen mit der Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr und enden mit dem Wiedereinrücken in das Gerätehaus einschließlich der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft oder mit dem Beginn eines neuen Einsatzes.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., 27.05.2013

Mario Horn
Oberbürgermeister



§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.